

## Geigenbauer und Bogenmacher (Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerke)

Stellungnahme	für/gegen Wiedereinführung der Meisterpflicht
	<p>Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stellungnahme: der Fachgruppe Geigenbau beim Bundesinnungsverband</li><li>▪ Meinung ist geteilt</li></ul> <p>Argumente pro Meisterpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ nach der handwerklichen Grundausbildung, insbesondere in der Fachschulvollzeitausbildung, ist ein zweiter Ausbildungsabschnitt nötig, um die Bedingungen des Berufslebens zu erlernen. Dieser zweite Ausbildungsabschnitt sollte mit der Meisterprüfung abgeschlossen werden und Voraussetzung für selbständiges Arbeiten sein.</li><li>▪ Meister als Marke</li></ul> <p>Argumente contra Meisterpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Meisterpflicht wird die Qualität im Geigenbau nicht verbessern, weil es eh mehr Meister als unabhängige Geigenbauer gibt.</li><li>▪ Weitere Reglementierung verhindert Fortschritt, aber Qualitätsdiskussion und -definition sind nötig; ebenso Fortschritt.</li><li>▪ Die Hürden, Betriebe zu eröffnen, würden mit einer Meisterpflicht steigen</li><li>▪ Meisterzwang führt zur Reduzierung der selbständig Tätigen</li><li>▪ Meistertitel ist weder eine geschäftliche Erfolgsgarantie, noch die Garantie, dass Meisterbetriebe besser arbeiten als solche ohne Meister.</li><li>▪ Soloselbständige haben nicht die zeitlichen Kapazitäten, sich auf eine Prüfung vorzubereiten.</li></ul> <p><b>Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung Geigenbauer</b> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbausv/GbAusV.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/gbausv/GbAusV.pdf</a></p> <p><b>Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung Bogenmacherhandwerk</b> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmausv/BmAusV.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/bmausv/BmAusV.pdf</a></p> <p><b>Meisterprüfungsverordnung: Geigenbau</b></p>

	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/geigbmstrv/BJNR021900998.html">https://www.gesetze-im-internet.de/geigbmstrv/BJNR021900998.html</a> <b>Meisterprüfungsverordnung: Bogenmacher</b> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bogmstrv/BJNR022100998.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bogmstrv/BJNR022100998.html</a>
<b>Tarifbindung</b>	<a href="http://www.biv-musikinstrumente.de">http://www.biv-musikinstrumente.de</a> Der Bundesinnungsverband empfiehlt nunmehr für die MusikinstrumentenHandwerke, ab 1. August 2014 die örtlich jeweils geltenden Ausbildungsvergütungen im Tischler-/Schreinerhandwerk anzuwenden.

Kriterium		Berufsbild/Beleg
<b>Gefahrgeneigtheit:</b> Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Gefahr für Leben und Gesundheit des Kunden: Hobeln, Sägen, Fräsen, Lackieren etc. darf jeder Heimwerker gefahrlos</li> </ul>
	Gab es eine <b>Veränderung des Berufsbildes</b> von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildungsverordnung 2015</li> <li>Meisterprüfungsverordnung (Geigenbau und Bogenmacherhandwerk) 1998: wurde seitdem nicht verändert  Gefahrgeneigtheit in Meisterprüfungsverordnung, siehe unten:  Ausbildungsverordnung: keine Angaben zur Gefahrgeneigtheit</li> <li>Berufliche Realität: auch heute noch wird im wesentlichen nach den tradierten Plänen der Stradivari-Idee (um 1700) gearbeitet, ergänzt durch weitere Modelle, die mit großen Namen gekennzeichnet sind. Dahinter stehen Klangideale, die gemessen am Obertonreichtum und der damit verbundenen Konstruktion den Einsatz des Instrumentes als Solo-, Orchester- oder Kammermusikinstrument bestimmt.  Veränderung in Bezug auf moderne oder dem Naturschutz genügende Materialien und Maschineneinsatz ist nötig, aber wenig verbreitet (Ersatz für durch das CITES-Abkommen geschützte Materialien wie z. B. Fernambuk, Palisander, diverse Ebenholz-Arten, Elfenbein, Schildpatt Fischbein etc.). Die Bestrebungen im Geigenbau- und Bogenmacherhandwerk stehen dem Verbot von Exotenhölzern eher entgegen. Versuche, Ausnahmegehmigungen für den fortgesetzten Gebrauch von gefährdeten Exotenhölzern durchzusetzen, ist hochgradig kontraproduktiv, aber werden durch eine große Anzahl von Betrieben gefordert.  <a href="http://www.musikinstrument.de/lesen/cites-ausnahmeregelung-fuer-musikinstrumente-in-aussicht/">http://www.musikinstrument.de/lesen/cites-ausnahmeregelung-fuer-musikinstrumente-in-aussicht/</a> </li> </ul>

		<p>Die sprachliche Regelung heißt: ein Traditionshandwerk geht zu Grunde, wenn die exotischen Materialien nicht mehr benutzt werden dürfen.</p> <p>Was ist das Traditionshandwerk? Instrumente und Bögen mit den begehrten – und heute schützenswürdigen Materialien der damaligen Zeit zu bauen?</p> <p>Der Wille, sein Wissen, Können und seine Kreativität einzusetzen, sich den Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu stellen und allgemeinverträgliche Lösungen zu finden, ist im Geigenbau und Bogenmacherhandwerk leider nicht weit verbreitet und sollte durch Einwirkung von außen zugelassen werden</p> <p>Der Einsatz moderner Technik (z.B. CNC-Fräsen in Verbindung mit 3D-Scan oder auch der Einsatz von CT's (über zertifizierte Drittanbieter)) verbessert an vielen Stellen die Qualität und erhöht die Effizienz.</p> <p>Die Geschlossenheit der meisterlichen Ausbildungssysteme stehen einer offenen Auseinandersetzung oftmals entgegen</p>
		<p><b>Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild:</b>  <b>gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit s.u.</b>  keine Gefahren für Leben und Gesundheit des Kunden</p> <p>Das mit der Nutzung von Werkzeugen und Maschinen verbundene Verletzungsrisiko für den Handwerker wird im Rahmen der betrieblichen Sicherheitsanalyse und -unterweisung bearbeitet. Die Meisterprüfung ist hierfür nicht erforderlich</p>
Schutz von <b>Kulturgütern</b>	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele?	<p>Streichinstrumente und Bögen sind fest im europäischen und damit auch deutschen Kulturgut etwa seit dem 15. Jhdt. verankert. Seit der Stradivari-Idee um 1700 hat die Form der Streichinstrumente eine Vollkommenheit erlangt, die bis heute fast unverändert geblieben ist und die Basis des Geigenbauhandwerks darstellt. Entsprechendes gilt für das Bogenmacherhandwerk ab ca. 1800. Aufgabe der Geigenbauer und Bogenmacher ist es, die alten Instrumente, die teilweise mit Provenienzen versehen werden, zu erhalten. Dafür benötigt es Kompetenzen und Erfahrungen im restauratorischen Bereich, die deutlich über den Anforderungen der Meisterprüfung liegen. Dazu gehören auch moderne Techniken wie CT-Scans und 3-D-Frästechniken, die in der Meisterprüfung weder geprüft noch gefragt werden.</p>
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	<p>Italienischer Geigenbau ist Weltkulturerbe, vogtländischer Musikinstrumentenbau (und damit auch das Geigenbauer- und Bogenmacherhandwerk dieser Region) steht auf der Vorschlagsliste. Dieses hat für die Wiedereinführung der Meister<b>p</b>licht jedoch keine Bedeutung, denn im italienischen Geigenbau gibt es keinen Geigenbaumeister. Der Ausbildungsabschluss dort heisst: „Maestro liutaio“ und ist dem deutschen Geigenbaugesellen gleichgestellt.</p> <p><a href="https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge">https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge</a></p>

		<a href="#">%20%28DE%29.pdf</a>
Verwandschaft von Berufen		[...]

## **Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Geigenbauer-Handwerk (Geigenbaumeisterverordnungmeisterverordnung - GeigbMstrV)**

**- Auszug -**

### **§ 1 Berufsbild**

(1) Dem Geigenbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Streichinstrumenten, insbesondere von Geigen, Bratschen, Celli, Kontrabässen und Gamben.

(2) Dem Geigenbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Streichinstrumente, insbesondere ihrer Herstellung,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde,
5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere Akustik und Statik,
7. Kenntnisse der Messuren sowie der berufsbezogenen Normen,
8. Kenntnisse der Möglichkeiten zur klanglichen und spieltechnischen Beeinflussung von Streichinstrumenten,
9. Kenntnisse der Instandhaltung und Restaurierung von Streichinstrumenten,
10. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Saiten,
11. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Streichbögen,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Entwerfen und Anfertigen von Skizzen und Werkzeichnungen sowie Anfertigen von Schablonen und Zulagen,
15. Auswählen, Zuschneiden, Lagern und Messen der Hölzer,
16. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Bohren, Hobeln, Biegen und Schneiden,
17. Herstellen von Verbindungen, insbesondere durch Fugen, Leimen und Kleben,
18. Fugen, Abrichten sowie Ausarbeitung der Wölbung, insbesondere Stechen, Hobeln und Putzen,
19. Ausschneiden der F-Löcher sowie Anpassen und Anleimen des Baßbalkens,
20. Anfertigen des Halses, insbesondere Ausstechen und Schnitzen,
21. Zusammenbauen des Instrumentes,
22. Herstellen und Anbringen von Einlagen,
23. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung, insbesondere Putzen, Schleifen, Grundieren, Lackieren und Polieren,
24. Anfertigen und Einsetzen des Stimmstockes,
25. Anfertigen und Aufpassen des Steges,
26. Zurichten und Aufbringen des Griffbrettes,
27. Anbringen von Mechaniken und Einpassen von Wirbeln,
28. Beziehen, Stimmen und Anspielen,
29. Pflegen und Instandhalten von Streichinstrumenten,
30. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

**gelbe Markierungen: Gefahrgeneignheit**

**keine Gefahrgeneignheit für Leben und Gesundheit des Kunden erkennbar.**

## **§ 2 Meisterprüfung**

### **§ 5 Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Verschnittberechnungen,
  - b) Messuren,
  - c) Flächen-, Längen-, Gewichts-, Volumen- und Körperberechnungen;
2. Fachtechnologie:
  - a) Instandhaltung und Restaurierung von Streichinstrumenten,
  - b) berufsbezogene Physik, insbesondere Akustik und Statik,
  - c) Arten und Eigenschaften von Saiten,
  - d) Arten und Eigenschaften von Streichbögen,
  - e) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
3. Werkstoffkunde:  
Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;
4. Stilkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:
  - a) Stilkunde,
  - b) Musik- und Musikinstrumentengeschichte, insbesondere der Streichinstrumente,
  - c) Musiktheorie;
5. Kalkulation:  
Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

### **Keine Gefahrgeneigtheit erkennbar**

X

### **Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Bogenmacher-Handwerk (Bogenmachermeisterverordnung - BogMstrV)**

- Auszug -

#### § 1 Berufsbild

(1) Dem Bogenmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Bögen für Streichinstrumente, insbesondere Violinen-, Bratschen-, Cello-, Baß- und Gambenbögen.

(2) Dem Bogenmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Bögen für Streichinstrumente,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere der Holzarten,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Artenschutzes,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde, insbesondere der Bogenbauschulen,
6. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
7. Kenntnisse der Gewichtsverteilung, Spannung und Elastizität von Bögen,
8. Kenntnisse der Stricharten von Bögen,
9. Kenntnisse der Instandhaltung und Restaurierung von Bögen,
10. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Streichinstrumenten und den zugeordneten Bögen,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen und Maße,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Entwerfen und Anfertigen von Werkzeichnungen,
15. Vierteln und Spalten der Hölzer sowie Zuschneiden der Bretter und Stangen,
16. Bearbeiten von Holz, insbesondere Spalten, Sägen, Drehen, Hobeln, Feilen, Bohren, Stechen, Schleifen und Krätzen,
17. Aushobeln der rohen Bogenstangen sowie Aussägen des Kopfes,
18. Biegen, Ankanten und Hobeln der Stangen,
19. Ausformen des Kopfes, insbesondere durch Schnitzen und Feilen,
20. Anfertigen von Rohstöckchen, insbesondere durch Spalten, Sägen, Stechen und Raspeln von Ebenholz,
21. Bearbeiten von Edelmetallen, insbesondere Sägen, Walzen, Feilen, Stanzen, Stiften und Löten,
22. Montieren der Metall- und Perlmutterteile zum Frosch,
23. Ausformen des Frosches,
24. Anfertigen des Beinchen,
25. Aufpassen und Zusammensetzen von Stange, Frosch und Beinchen,
26. Sortieren, Binden und Einziehen von Haaren,
27. Kontrollieren und Korrigieren des Bogens,
28. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung, insbesondere Beizen, Ölen und Polieren,
29. Anbringen der Bewicklung,
30. Pflegen und Instandhalten von Bögen,
31. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

**Keine Gefahrgeneigtheit erkennbar.**

§ 5 Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Material- und Verschnittberechnungen,

b) Gewichtsberechnungen;

2. Fachtechnologie:

- a) Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Bögen für Streichinstrumente,
- b) Arten und Eigenschaften von Streichinstrumenten und den zugeordneten Bögen,
- c) Gewichtsverteilung, Spannung und Elastizität von Bögen,
- d) Stricharten von Bögen,
- e) berufsbezogene Normen und Maße,
- f) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Roh-, Werk- und Hilfsstoffe;

4. Stilkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:

- a) Stilkunde, insbesondere Bogenbauschulen,
- b) Musik- und Musikinstrumentengeschichte, insbesondere der Bögen für Streichinstrumente,
- c) Musiktheorie;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

Keine Gefahrgeneignheit erkennbar

<sup>1</sup> [Bitte relevante Zahlenreihen ergänzen zu Lehrlingsbestand, bestandene Gesellenprüfung, bestandene Meisterprüfung, Betriebe Endbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge von 1998 bis 2018, sowie Diff. [%] 1998-2004, Diff. [%] 2004-2010, Diff. [%] 2011-2018 und Diff. [%] 2004-2018 ]



Geigenbau	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
bestandene Gesellenprüfung	16	6	16	19	14	10	8	5	8	9	7	8	10	8	8	6	8	5	14	11	10
bestandene Meisterprüfung	20	25	20	11	13	19	19	8	11	10	14	5	11	3	10	5	2	4	11	3	11
Lehrlingsbestand	28	37	32	24	18	12	12	17	16	18	18	19	15	10	11	11	13	11	15	15	11
Betriebe Zugänge	31	22	13	15	21	27	39	29	41	43	40	34	34	38	34	31	26	34	40	31	26
Betriebe Abgänge	14	14	13	12	12	18	17	12	18	23	18	16	31	22	19	27	25	14	25	18	22
Bestand	381	389	389	392	401	410	432	449	472	492	514	532	535	551	566	570	571	591	606	619	623
Zuwachs 1998-2004 (%)	um 13,38% von 381 auf 432 Betriebe																				
Zuwachs 2004-2011 (%)								um 27,54 % von 432 auf 551 Betriebe													
Zuwachs 2011-2018 (%)															Um 13,06 % von 551 auf 623 Betriebe						
Zuwachs 1998-2018 (%)	um 63,51 % von 381 auf 623 Betriebe																				

Bogenmacher	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
bestandene Gesellenprüfung	3	1	3	2	1	0	4	1	1	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0
bestandene Meisterprüfung	11	2	0	0	0	1	3	1	1	0	1	0	0	1	0	1	0	1	0	0	1
Lehrlingsbestand	8	8	6	7	7	5	7	2	2	2	3	3	0	2	2	2	1	1	1	2	3
Betriebe Zugänge	3	4	4	0	1	1	3	7	3	6	7	4	4	2	1	1	1	1	4	6	5
Betriebe Abgänge	3	3	2	4	2	0	2	4	2	2	0	4	3	3	4	1	0	4	2	2	4
Bestand	37	38	40	36	35	36	37	40	41	45	52	52	53	52	49	49	50	47	49	53	54
Zuwachs 1998-2004 (%)	um 0 % von 37 auf 37 Betriebe																				
Zuwachs 2004-2011 (%)								um 40,54 % von 37 auf 52 Betriebe													
Zuwachs 2011-2018 (%)															um 3,84 % von 52 auf 54 Betriebe						
Zuwachs 1998-2018 (%)	um 45,94 % von 37 auf 54 Betriebe																				

[...]